

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. Recueil des Cours. 1937, IV (Tome 62 de la Collection). 695 S. Paris: Sirey 1938. Frs. 120.—.

Der vorliegende Band enthält zwei völkerrechtliche Beiträge: den großen Kursus von H. Lauterpacht über «*Règles générales du droit de la paix*» (S. 99—422) und den Beitrag von Viktor Bruns über «*La Cour permanente de Justice internationale, son organisation et sa procédure*» (S. 551—671).

Der Beitrag von Lauterpacht, der sich an die bekannten früheren Arbeiten des Verfassers anschließt, zerfällt in drei Teile: Grundlagen des Völkerrechts, Subjekte des Völkerrechts, materielles Recht und seine Änderung. Der Verfasser vertritt den monistischen Standpunkt, für ihn ist das Völkerrecht eine übergeordnete Rechtsordnung, von der die innerstaatlichen Rechtsordnungen delegiert werden. Der monistische Standpunkt führt zur Anerkennung des Individuums als Subjekt letzten Endes aller völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, und ferner zur Annahme, daß die Rechtsgrundsätze des innerstaatlichen Rechts, auch die des Privatrechts, auf die völkerrechtlichen Beziehungen Anwendung finden dürfen. Verfasser stellt sich zur Aufgabe, den monistischen Standpunkt aus der Staatenpraxis und der Rechtsprechung abzuleiten. Er gibt zu, daß diese Staatenpraxis nicht homogen und auch nicht immer frei von Widersprüchen ist, und bezeichnet daher sein System als System eines kritischen Monismus, der, obwohl die einzig mögliche Grundlage der wissenschaftlichen Betrachtung des Völkerrechts, im positiven Recht öfters einer dualistischen Wirklichkeit Platz machen muß. Aber nur die monistische Konstruktion, meint der Verfasser, erlaubt es, das positive Recht, trotz seiner Unvollkommenheit und seiner Widersprüche, als ein wahres Rechtssystem zu erfassen.

Es ist unmöglich, auf alle Einzelheiten der immer anregenden Darstellung näher einzugehen. Die Auseinandersetzungen müßten schon mit den grundlegenden Prinzipien beginnen. Im ersten, den Grundlagen des Völkerrechts gewidmeten Teil wird nach allgemeinen Erwägungen über die Stellung des Völkerrechts im Rechtssystem das Problem der Beziehung des Völkerrechts zum Landesrecht untersucht, ferner die Quellen des Völkerrechts und schließlich das Problem der internationalen Gemeinschaft und der Universalität des Völkerrechts (Verf. wendet sich gegen die »regionalen« Völkerrechte). Im zweiten Teil seines Beitrages behandelt der Verfasser das Problem der Subjekte des Völkerrechts, wobei er, wie bereits erwähnt, auch die Indivi-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

duen zu diesen Subjekten zählt, ferner das Problem der Anerkennung der Staaten und der Regierungen, wobei diese Anerkennung, seiner Meinung nach, nicht vom Ermessen der einzelnen Staaten abhängt, sondern eine Funktion der Staaten ist, die diese als Organe des Völkerrechts zu erfüllen haben. Der Behandlung des Problems der Anerkennung der Staaten und Regierungen schließt sich die Behandlung der Anerkennung als kriegführende Partei, ferner der Anerkennung neuer Territorialrechte und neuer internationaler Situationen an. Im dritten Teil wird die Lehre von den Staatsverträgen, ferner die Lehre vom Staatsgebiet, wobei der Verfasser sich der Theorie des Staatsgebietes als Objektes der Staatsherrschaft anschließt, und die Lehre von der Haftung der Staaten behandelt. Die beiden letzten Kapitel bringen Betrachtungen über die Organisation des Friedens und die Revision des »status quo«, die mit theoretischen Betrachtungen über internationale gesetzgebende Gewalt und die Einschränkung der Souveränität der Staaten abschließen.

Der Beitrag von Viktor Bruns über den Ständigen Internationalen Gerichtshof, seine Organisation und sein Verfahren stellt sich nicht zur Aufgabe, den Gegenstand zu erschöpfen, sondern betrachtet einige besonders wichtige Probleme, zu denen die Organisation der Cour, die Rechtsstellung der Agenten, die Parteien und schließlich die Zuständigkeit des Gerichtshofes gehören. Diese Probleme werden unter reicher Ausnutzung der Praxis behandelt.

Makarov.

Balasko, Arpad: Causes de nullité de la sentence arbitrale en droit international public. — Prix Carlos Calvo 1937. Paris: Pedone 1938. 403 S. Frs. 100.—.

Das Buch ist in vier Hauptteile gegliedert. Der erste Teil enthält eine mit ausführlichen Quellenbelegen versehene Übersicht über die in der völkerrechtstheoretischen Literatur, auf wissenschaftlichen und politischen Konferenzen der Vorkriegszeit sowie in den Beratungen des Völkerbundes vorgebrachten Nichtigkeitsgründe und über die verschiedenen dort eingenommenen Stellungen zur Nichtigkeitsbeschwerde. Im zweiten Teil entwickelt der Verfasser seine eigene Theorie der Nichtigkeitsgründe und Lösung der Frage der Nichtigkeitsbeschwerde, die er in einem Vertragsentwurf zusammenfaßt. Der dritte Teil gibt einen wiederum mit eingehenden Quellenauszügen ausgestatteten Überblick über die wichtigsten internationalen schiedsgerichtlichen Entscheidungen, die zu den einzelnen Nichtigkeitsgründen Stellung genommen haben. Der vierte Teil schließlich berichtet über die in Verträgen und Vertragsentwürfen nachweisbaren Haupttypen des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten über die Gültigkeit internationaler Entscheidungen.

Als sorgfältige, alles Wesentliche berücksichtigende Materialzusammenstellung verdient das Buch uneingeschränkte Anerkennung. Gegen die Form der Darstellung und die Theorie des Verfassers müssen allerdings Bedenken geltend gemacht werden.

Die oben skizzierte Gliederung des Buches führt unvermeidlich zu Überschneidungen, Wiederholungen, Trennungen des sachlich Zusammengehörigen. Teil III und IV könnte mit gleichem Recht wie Teil I die Bezeichnung »Partie documentaire« führen und wäre zweckmäßigerweise der eigenen Theorie des Verfassers vorangestellt worden.

Diese Theorie basiert auf der Unterscheidung von causes de nullité statiques und causes de nullité dynamiques. »Les premières«, schreibt der Verfasser, »ont pour siège un des cinq éléments de la justice arbitrale (sc.

le compromis, le tribunal arbitral, les parties, les preuves, la sentence), et la due constatation de leur existence suffit pour entraîner nécessairement la nullité totale de la sentence arbitrale. Par contre, les causes de nullité dites dynamiques proviennent principalement de l'action du tribunal arbitral, et l'invalidité de la sentence devient en principe une question de degré, d'appréciation.» In die erste Gruppe verweist er die Fehlerhaftigkeit des Kompromisses wegen Unzuständigkeit der abschließenden Organe, Willensmängeln und unzulässigem Inhalt, die fehlerhafte Zusammensetzung, Parteilichkeit und Bestechung des Schiedsgerichts, die Teilnahme Unbefugter am Verfahren, die Vorlage falscher Beweismittel und die Fällung der Entscheidung unter Außerachtlassung der vorgesehenen Frist oder der festgelegten Formvorschriften oder ohne Angabe von Entscheidungsgründen, in die zweite Gruppe dagegen incompétence und excès de pouvoir. Weder ist die Verteilung der einzelnen Nichtigkeitsgründe in die beiden Gruppen immer überzeugend — warum wird beispielsweise die Nichtbegründung der Entscheidung nicht als Ergebnis der Tätigkeit des Schiedsgerichts und damit als »dynamischer« Nichtigkeitsgrund angesehen? — noch leuchtet der praktische Wert der Unterscheidung selbst ein. Ist wirklich, wie der Verfasser meint, das Vorliegen eines »statischen« Nichtigkeitsgrundes stets ohne weiteres, ohne Werturteil über das, was wesentlich und unwesentlich ist, feststellbar? Fordert nur die cause de nullité dynamique »impérieusement l'intervention du juge«?

Von den Einzelthesen des Verfassers, die Widerspruch erwecken, sei hier nur die folgende angeführt: «L'absence de motifs, sauf accord contraire des parties, rend aujourd'hui la sentence arbitrale nulle.» Nach der bisherigen Staatenpraxis dürfte sie mindestens auf den Fall des Schiedsspruches eines Staatsoberhauptes nicht zutreffen.

Unbesch det dieser Ausstellungen muß jedoch gesagt werden, daß die Ausführungen des Verfassers auch manche wertvolle Anregungen enthalten. Beachtung verdient insbesondere die Unterscheidung von défaut de juridiction und incompétence, die der Verfasser, soweit ersichtlich, als erster in der Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit durchführt unter Widerlegung der die Möglichkeit der Unterscheidung bestreitenden Argumentation Rundsteins.

Friede.

Bowles, Georges F. S.: Die Stärke Englands. (The Strength of England.)

Freie berecht. Übertr. aus d. Engl. von Ernst Batsch. Mit 6 Ktn. Braunschweig: Vieweg 1938. 226 S. RM. 9,80.

»Nicht 'Soldaten' beherrschen die Welt, sondern Männer, die 'das Gesetz der See' verstehen und es jederzeit zu nutzen wissen.« Mit diesem den Politiker und Völkerrechtler aufhorchen machenden Satz hat Konteradmiral a. D. Batsch den wesentlichen Inhalt des von ihm verdeutschten Buches »The Strength of England« kürzlich selbst zu charakterisieren versucht. Und in der Tat, es gibt wohl nur wenige englische Veröffentlichungen, in denen mit ähnlich klarer Zielsetzung und verführerischer Suggestivkraft das Interesse des britischen Imperiums mit der angeblichen Wohlfahrt der Handel und Seeschifffahrt treibenden anderen Staaten identifiziert und dementsprechend die englische Seekriegsrechtspraxis allen übrigen Nationen als allgemein anzuerkennendes Völkerrecht anempfohlen wird.

»Die Herrschaft des Gesetzes« englischer Prägung bedeutet nach Bowles auf dem Kriegsschauplatz zur See einen fundamentalen Unterschied zu der Kriegführung auf dem Lande. Während der im wesentlichen gesetzlose Cha-

rakter aller Landkriegführung mit den Schrecken und Verwüstungen, die eine ohnmächtige Bevölkerung über sich ergehen lassen müsse, trotz aller Verträge und Übereinkommen nicht abzuleugnen sei, kennzeichne sich wahre Seeherrschaft durch das vollständige Fehlen jedes Kampfes, an dessen Stelle eine stille unparteiische Rechtsordnung träte. »Sichere Offenhaltung aller großen Welthandelsstraßen für Freund und Feind in gleicher Weise, den Seeverkehr in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht für alle zu behüten, das ist im Seekrieg die wesentlichste Funktion einer jeden Flotte.« Das ist, nach Bowles, das A und O ihrer Operationen, es sei denn, daß sie bei Ausübung der Seeherrschaft auf feindliche Gegenwirkung stößt (S. 86/87). »Im Kriege flutet Feindes und Freundes Warenverkehr sicher über alle Meere. Kein Eigentum, welcher Art es auch sein mag, wird zerstört; jedes menschliche Leben, das des Feindes oder das eines Freundes, wird im Kriege wie im Frieden sorgfältig erhalten. Aber — und nur hierin besteht die militärische Stärke einer Seeherrschaft — das so erhaltene Leben und Eigentum bleibt, was seine letzte und endgültige Bestimmung anbelangt, bekannten und festgelegten Gesetzen zivilisierter Kriegführung unterworfen« (S. 88).

Gegenüber dieser Betonung der »zivilisierten« Kriegführung englischer Auffassung ist die Erinnerung daran angezeigt, daß die britische Hungerblockade während des Weltkrieges den vorzeitigen Tod von über 700 000 deutschen Nichtkombattanten infolge Unterernährung verursacht hat. Selbst einen so ausgesprochenen England-Freund wie den amerikanischen Botschafter Page packte offenbar das Grauen vor dieser »zivilisierten« Kriegführung, als er in seinem am 30. 12. 1916 von London aus dem amerikanischen Präsidenten Wilson über den Verlauf der wirtschaftlichen Abdrosselung Deutschlands erstatteten Bericht von dem »teuflischen Geschäft« der englischen Blockademacher sprach.

Bowles begegnet einem solchen naheliegenden Einwurf mit folgendem: »Wer in einer 'Hungerblockade' mit den Folgen der Erschöpfung eine barbarische unedle Kriegsform erblickt, der versteht nicht, wieviel furchtbarer ein endloser Krieg ist. Hätte der letzte große Krieg schon im Jahre 1915 ein Ende gefunden, dann wäre es nie zu der unheilvollen Erschütterung Europas und dem weit größeren Elend gekommen. Und das ist vor allem durch Englands falsches Verhalten hervorgerufen worden« (S. 192).

Dieses falsche Verhalten sieht Bowles insbesondere darin, daß »England nicht gleich von Anfang an unerbittlich seine Stärke zur See eingesetzt hatte« (S. 182). Das britische Auswärtige Amt habe aus Sorge, es mit den Neutralen, insbesondere Amerika, zu verderben, dauernd Konzessionen gemacht und durch derartige Eingriffe in die der englischen Flotte zustehenden Rechte die erfolgreiche Auswirkung der englischen Seekriegführung gehemmt, anstatt dem Gewohnheitsrecht freie Bahn zu geben und in völkerrechtlicher Beziehung den englischen Prisengerichten das Weitere zu überlassen. Erst im Herbst 1917 sei England zur Besinnung gekommen und habe endlich den Weg beschritten, »auf dem es allein zum Gebrauch seiner Seemacht zurückfinden konnte, auf dem es nur noch 12 Monate bedurfte, bis der tödlich getroffene Gegner jeden weiteren Widerstand aufgeben mußte« (S. 183).

In dem »Die Zukunft« überschriebenen Schlußkapitel (S. 193 ff.) ermahnt Bowles das englische Volk, sich des wahren Charakters seiner Stärke zur See wieder bewußt zu werden und vor aller Welt zu erklären, »daß es nicht länger gewillt ist, sich seine völkerrechtlich nach wie vor bestehenden Seekriegsrechte durch den 2. Artikel der Pariser Deklaration des Jahres 1856

(neutrale Flagge deckt feindliches Gut mit Ausnahme der Kriegskonterbande) schmälern zu lassen und daß es jede von seinen Streitkräften gegen den Seehandel Neutraler und Kriegführender in Kriegszeiten unternommene Handlung dem Urteilsspruch und der Entscheidung ordnungsgemäß eingesetzter Prisengerichte unterwerfen wird, die sich in freier unbeeinflusster Rechtsprechung keiner nationalen Obrigkeit, sondern nur dem Völkerrecht gegenüber verantwortlich zu fühlen haben« (S. 196/97).

Diese Schlußworte von Bowles enthüllen den eigentlichen Zweck seiner ganzen Schrift: er will den nach seiner Ansicht eine Fessel der englischen Seekriegführung darstellenden Artikel 2 der Pariser Deklaration mit der Begründung, daß die Deklaration seinerzeit ohne Mitwirkung des englischen Parlaments getätigt worden sei, ungeschehen machen und damit der englischen Flotte für den nächsten Krieg zur Unterdrückung jedes gegnerischen Seehandelsverkehrs vom ersten Tage an völlig freie Bahn schaffen. Überdies will er die Völkerrechtslage so hinstellen, als ob bis zum Jahre 1856 die Wegnahme feindlichen Eigentums auch ohne Bannguteigenschaft auf neutralen Schiffen allgemein anerkanntes Völkerrecht gewesen sei. Beide Prämissen sind jedoch verfehlt. Weder ist die Rechtsbeständigkeit der Pariser Deklaration jemals ernsthaft bestritten worden, noch hat z. B. in den Seekriegen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert ein allgemein anerkannter Völkerrechtsgrundsatz dahin bestanden, daß harmloses feindliches Privateigentum auch auf neutralen Schiffen, abgesehen von dem Fall einer effektiven Blockade, weggenommen werden dürfe.

Zutreffend ist der wiederholte Hinweis von Bowles darauf, daß die englischen Prisengerichte in ihren Entscheidungen hervorzuheben pflegen, daß sie keinen Weisungen der Krone, sondern nur dem Völkerrecht unterworfen seien. Andererseits dürfte aber für die Auslegung des Völkerrechts im Sinne der jeweiligen englischen Interessen ebenso gewiß sein, daß sich jeder englische Richter im Landesverteidigungsfall den von Lord Lindley ausgesprochenen, während des Weltkrieges in einer englischen obergerichtlichen Entscheidung zitierten Leitsatz zu eigen machen wird, daß das für die Nation von ihrer Flotte oder Armee getane Werk nicht durch die Gerichte wieder zerstört werden dürfe.

Bowles glaubte in dem von ihm in England schon im Jahre 1926 veröffentlichten Buch noch davon ausgehen zu können, daß die Wirkung neuer Waffen England bei dessen seezentraler Lage in seiner Seemachtsstellung nicht erschüttern werde. Wenn demgegenüber neuerdings in England selbst, wie z. B. am 23. I. 1939 durch Premierminister Chamberlain in dessen Rundfunkrede ausgesprochen wird, daß die Entwicklung der Luftstreitkräfte England seiner alten insularen Sicherheit beraubt habe, so löst die von Bowles vertretene Auffassung, daß die Hungerblockade legal sei, weil sie die Niederzwingung des Gegners beschleunige, die Frage aus, inwieweit ein rücksichtsloser Einsatz der Luftwaffe ebenfalls Legalität mit der Begründung in Anspruch nehmen könnte, daß er geeignet sei, die Dauer einer kriegerischen Auseinandersetzung zu verkürzen. Wie dem auch sei, es ist für jeden Völkerrechtler und Soldaten um so mehr von Wert, das jetzt in Übersetzung vorliegende Werk sorgfältig zu studieren, als schon der Vater des englischen Autors, Thomas Gibson Bowles, durch seine erfolgreichen Angriffe auf die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 eine für die Gestaltung des Weltkrieges bedeutsam gewordene Rolle gespielt hat. Darüber hinaus bleibt gerade für eine allgemeine kriegsrechtliche Neuorientierung das englische Rechtsdenken wegweisend,

wenn es, wie Erler am Schluß seiner Abhandlung über 'Das Verhältnis des Völkerrechts zum Staatsgesetz in der englischen Rechtsprechung' ('Deutsches Recht', Nr. 17/18 vom 15. 9. 1937, S. 368ff.) zutreffend sagt, »den 'harten Boden der Tatsachen' nie verläßt, 'Erfahrung gegen Dogmatismus', 'praktischen gesunden Menschenverstand gegen unpraktische Schwärmerei' setzt und seine Ehre darin sieht, englisch zu sein.« Curt Eckhardt.

Briggs, Herbert Wittaker: The Law of Nations. Cases, documents, and notes. New York: Crofts 1938. XXIX, 984 S. £ 8.—

MacKenzie, Norman Archibald MacRae and Lionel Hassell Laing: Canada and the Law of Nations. A selection of cases in international law, affecting Canada or Canadians, decided by Canadian courts, by certain of the higher courts in the United States and Great Britain and by international tribunals. Foreword by Sir Robert Borden, introd. by James Brown Scott. Toronto: The Ryerson Press (usw.) 1938. XXVI, 567 S. (The Relations of Canada and the United States. A series of studies prepared under the direction of the Carnegie Endowment for International Peace. Division of Economics and History.) £ 1/7.

Scott, James Brown and Walter H. E. Jaeger: Cases on international Law. (2nd ed.) St. Paul: West Publ. Co. 1937. LXIX, 1062 S. (American Case Book Series.) £ 5.50.

Das Erscheinen dieser neuen völkerrechtlichen »case books« gibt Veranlassung, die deutschen Leser dieser Zeitschrift auf eine Literaturgattung aufmerksam zu machen, die es bisher nur in angelsächsischen Ländern gibt, deren Einführung aber auch anderwärts ins Auge gefaßt werden sollte — zum mindesten auf dem Gebiete des Völkerrechts. Wenn für die anderen juristischen Disziplinen ein Bedürfnis nach systematisch geordneten Sammlungen von Gerichtsentscheidungen vornehmlich in denjenigen Ländern sich geltend macht, in denen das case law im Vordergrund steht und der akademische Unterricht folgeweise — zumal in den Vereinigten Staaten — von der case method beherrscht wird, so sind die Gründe, aus denen handliche Sammlungen von völkerrechtlich erheblichen Gerichtsentscheidungen erwünscht sind, überall gegeben. Es sind zunächst didaktische Gründe. Nichts vermag die Studierenden, von denen gerade die außenpolitisch stark interessierten so häufig naive Völkerrechtsleugner sind, wirksamer von der Realität des Völkerrechts zu überzeugen, nichts sie besser zu selbständigem völkerrechtlichen Denken zu erziehen als das Durcharbeiten bedeutsamer Gerichtsentscheidungen völkerrechtlichen Inhalts. Voraussetzung hierfür ist, daß die wesentlichen Entscheidungen von kundiger Hand ausgewählt und zusammengestellt werden, sind sie doch, soweit es sich um Erkenntnisse nationaler Gerichte handelt, in der Masse der Entscheidungen rein landesrechtlichen Inhalts versteckt oder, soweit sie Sprüche internationaler Schiedsgerichte sind, vielfach an entlegener Stelle veröffentlicht. Gute völkerrechtliche Fall-sammlungen leisten aber auch dem Forscher und Praktiker unschätzbare Dienste, insofern sie für ihn bei der Ermittlung der völkerrechtlichen Anschauungen in fremden Staaten, die in Gerichtsentscheidungen ihren Niederschlag finden, oft der einzige Weg sind, um diese Urteile im Wortlaut kennen zu lernen, denn nur wenige Bibliotheken verfügen über vollständige Sammlungen der Entscheidungen der wichtigsten ausländischen Gerichte.

Von den hier angezeigten Sammlungen ist die von Briggs für Unterrichtszwecke besonders geeignet. Sie stellt mit Recht die Entscheidungen

internationaler Gerichte — sie enthält nicht weniger als 46 — in den Vordergrund. An landesgerichtlichen Entscheidungen bringt sie überwiegend englische und amerikanische, doch genügen die in Übersetzung abgedruckten deutschen, französischen und schweizerischen Entscheidungen, um dem Studierenden vor Augen zu führen, daß die völkerrechtlichen Auffassungen der englischen und amerikanischen Gerichte nicht überall geteilt werden. Die Brauchbarkeit des Buches für Unterrichtszwecke wird durch den Abdruck wichtiger Vertragstexte erhöht. Besonders zu rühmen sind die den einzelnen Abschnitten beigegebenen Bemerkungen des Verfassers, in denen er in knappster Form die abgedruckte Entscheidung zu anderen Entscheidungen in Beziehung setzt und bibliographische Hinweise für weitere Studien gibt.

Die Sammlung von MacKenzie und Laing trifft, wie ihr Untertitel zum Ausdruck bringt, unter den Entscheidungen eine Auswahl danach, ob sie Kanada oder die Kanadier berühren, wobei die Entscheidungen kanadischer Gerichte weitaus überwiegen. Für die Zwecke des völkerrechtlichen Unterrichts erscheint dieses Auswahlprinzip wenig angemessen. Es hat zur Folge, daß das dem Studierenden unterbreitete Material einseitig und unausgeglichen ist. Die Sammlung enthält z. B. nicht weniger als 19 Auslieferungsfälle, versagt dagegen hinsichtlich der international claims. Indem die Verfasser — abgesehen von der Wiedergabe von nur sieben internationalen Schiedssprüchen — sich auf den Abdruck kanadischer und einiger englischer und amerikanischer Entscheidungen beschränken, erleichtern sie entgegen ihrer Absicht (Vorwort S. XII) dem Anfänger das Studium nicht, bringen ihn vielmehr in die Gefahr, die Bedeutung dieser Entscheidungen für das Völkerrecht zu überschätzen, zumal ihre wenigen Noten dem Studierenden nicht genügend Handhaben bieten für die Nachprüfung, ob die mitgeteilten Entscheidungen mit anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen oder den Anschauungen der Gerichte außerhalb des anglo-amerikanischen Rechtskreises in Einklang stehen. Gleichwohl ist die Sammlung verdienstlich, nämlich unter dem Gesichtspunkt der Erschließung des wenig bekannten kanadischen Materials, das in anderen case books selten berücksichtigt und dem Ausländer oft schwer zugänglich ist.

Scott und Jaeger bringen außer dem Text des Völkerbündspaktes, des amerikanischen Neutralitätsgesetzes von 1937, der vom Amerikanischen Völkerrechtsinstitut i. J. 1916 angenommenen Erklärung der Rechte und Pflichten der Nationen sowie der Erklärung des Institut de droit international von 1929 über die internationalen Menschenrechte nur Gerichtsentscheidungen. Von diesen sind knapp 20% amerikanische Fälle, 20% Entscheidungen internationaler Gerichte und der Rest Urteile der Landesgerichte fast aller übrigen Staaten. Das gebotene Entscheidungsmaterial ist also überaus reich, so daß das Buch auch außerhalb des Unterrichts, dessen Zwecken im übrigen die knappen »problem notes« der Verfasser sehr dienlich sind, ein wertvolles Hilfsmittel darstellt. Bedauerlich ist nur, daß die Verfasser sich bei der Wiedergabe der Urteile nicht-amerikanischer Gerichte weitgehend der kurzen Auszüge des britischen Annual Digest of Public International Law Cases bedient haben, statt unter Zurückgehen auf die Originalentscheidungen eine eigene längere Übersetzung zu geben. Soweit Einwände gegen die Systematik des Werkes zu erheben sind — Kriegs- und Neutralitätsrecht z. B. werden mit anderen Materien unter dem Titel »Procedural law« zusammengefaßt —, beeinträchtigen sie dessen praktischen Wert nicht.

Friede.

Deslandes-Grandpré, Huguette: La Convention de Genève et ses réformes successives. Paris: Les Editions Internationales 1938. 142 S. Frs. 30.—.

Nach einem kurzen historischen Überblick über die Bestrebungen zur Humanisierung des Krieges bis zur ersten Genfer Konvention gibt der Verfasser eine Übersicht über die den Sanitätsdienst betreffenden Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1864, 1906 und 1929, der Haager Abkommen von 1899 und 1907 und einzelner Reformvorschläge zu den genannten Konventionen und Abkommen. Von den neueren nach 1929 im Comité International de la Croix-Rouge angenommenen Entwürfen behandelt der Verfasser, soweit sie sanitätsrechtliche Bestimmungen betreffen, den Vorschlag von Des Gouttes zur Reform der Genfer Konvention von 1929, den Vorschlag Julliot betreffend die Schaffung eines Sanitätsluftdienstes, sowie den Vorschlag der Expertenkommission zur Revision des 10. Haager Abkommens von 1907. Abschließend wird das *Projet de Monaco* dargelegt.

Der Verfasser unterläßt es, die einzelnen Bestimmungen der Konventionen und Konventionsentwürfe näher zu erläutern. Er beschränkt sich darauf, ihren Inhalt wiederzugeben und durch Gegenüberstellung der sich entsprechenden Bestimmungen der einzelnen Texte die jeweiligen Abänderungen aufzuzeigen.

Schlüter.

Escarra, Jean: L'honorable Paix japonaise. Paris: Grasset (1938). 238 S. Frs. 18.—.

Dieses Werk, das auch einen chinesischen Titel trägt, der in Übersetzung bedeutet: »Japans sog. kaiserlicher Friede«, verdiente kaum eine Besprechung an diesem Platz, wenn es sich nicht um die Arbeit eines Professors der Rechte an der Pariser Universität und langjährigen Rechtsberaters der chinesischen Regierung handelte, und wenn sich das Buch nicht inhaltlich und äußerlich vielfach einen juristischen Anstrich geben würde. Nach einer kurzen Einleitung wird zunächst ein allgemeiner politischer, historischer und wirtschaftlicher Überblick über China und Japan gegeben; es folgt ein Abriß über die chinesisch-japanischen Beziehungen von alters her unter der Überschrift »Une politique d'agression«. Im 3. Kapitel werden die für das japanische Vorgehen herangezogenen Rechtfertigungen, wie wachsender Bevölkerungsdruck und ähnliches mehr, abgetan. Im 4. Kapitel wird die politische Schuld der europäischen Mächte und Chinas selbst an der eingetretenen Katastrophe und im Schlußkapitel 6 die Imponderabilien erörtert, die den Ausgang des Konflikts ungewiß erscheinen lassen. Während insoweit die Ausführungen mehr politischer Natur sind, behandelt das hier besonders interessierende 5. Kapitel (»Le droit et la force«) die Vertragsbestimmungen, deren Verletzung sich beide Teile vorwerfen oder aus denen sie die Berechtigung zu ihrem Vorgehen ableiten. Auch diese juristischen Erörterungen leiden unter z. T. beschimpfenden Ausfällen gegen die Japaner. Verf. wirft z. B. den höchsten japanischen Regierungsstellen den systematischen Gebrauch von Lügen vor, was er durch Widersprüche japanischer Staatsleute untereinander und an Hand von diplomatischen Dementis belegt. Zu Anfang seiner völkerrechtlichen Untersuchungen bekennt sich der Verf. dazu, er halte diese für rein akademisch, da die Vorschriften des Völkerrechts durch das Fehlen von Sanktionen an einer grundlegenden Schwäche litten, und bezeichnet die Erörterung der juristischen Frage des chinesisch-japanischen Krieges als *jeu d'esprit*. Diese Grundeinstellung des Verf. nimmt seinen folgenden Ausführungen und den Anschuldigungen gegen die Japaner viel an Gewicht und überrascht

um so mehr, als sie von dem Verf. in seinem früheren grundlegenden Werk über die völkerrechtliche Stellung Chinas nicht geäußert worden ist. Überraschend ist auch die erste Beweisführung, mit der Verf. seine juristischen Ausführungen beginnt, wonach die Japaner (allgemein) als eine genügende Rechtfertigung für ihr Vorgehen in China die Gewalt erachteten, sie seien unfähig, juristisch ihre Stellung zu begründen und sie erkannten ausdrücklich die Herrschaft eines allgemeinen Völkerrechts nur insoweit an, wie es ihnen zusage; letzteres ergebe sich aus der Pariser Dissertation des Japaners Matsudaira von 1931, aus der Stellen angeführt werden. Der Schluß von der Ansicht eines Doktoranden, ohne Heranziehung irgendeines der führenden japanischen Völkerrechtslehrbücher, auf eine allgemeine japanische Überzeugung spricht für sich selbst, ist aber kennzeichnend für die vorliegende Arbeit und ihren juristischen Wert. Es nimmt dann auch nicht weiter Wunder, daß in der Argumentation Vorgänge unerwähnt bleiben, die gegen die Ansicht des Verf. sprechen, von denen aber kaum angenommen werden kann, daß sie ihm unbekannt sind. Ohne zu dem Rechtsproblem als solchem in irgendeinem Sinne hier Stellung nehmen zu wollen, sei als Beispiel auf die Erörterung S. 160f. verwiesen, wo der Verf. ausführt, die Vereinbarung mit China von 1902 im Anschluß an die Boxerexpedition, wonach Chinas Truppen sich in einer Entfernung von 20 Li von Tientsin entfernt halten müssen (auf welche Vereinbarung sich Japan jetzt beruft), sei nur als zeitweise Maßnahme beabsichtigt gewesen, nicht jedoch als eine dauernde Demilitarisierung gedacht. Zur Stütze führt der Verf. eine Note des diplomatischen Corps vom 26. 1. 1912 an, die den chinesischen Truppen die Berechtigung zur Benutzung der durch Tientsin führenden Eisenbahn gestattet habe. Unerwähnt bleibt aber, daß die Alliierten Mächte durch eine Note vom 8. 9. 1917 den chinesischen Truppen vorübergehend und lediglich zu bestimmten Zwecken den Zutritt zu der reservierten Zone gestatteten, und daß diese Frage ebenfalls auf der Washingtoner Konferenz noch eine Rolle spielte und künftiger Regelung vorbehalten blieb, die bisher nicht erfolgt ist. Daraus ergibt sich, daß die auswärtigen Mächte damals die Beschränkung noch für gültig hielten und auch für die Zukunft nicht ohne weiteres auf sie verzichten wollten. Diese Feststellung widerspricht auch keineswegs dem in der Note von 1912 eingenommenen Standpunkt, wohl aber der vom Verf. ihr gegebenen Auslegung. Auch an anderen Stellen sind die Ausführungen des Verf., die im übrigen die bisher eingehendste juristische Würdigung des chinesisch-japanischen Konflikts enthalten, zu beanstanden; sie stehen vielfach nicht in Übereinstimmung mit seinen eigenen früheren Äußerungen. — An Tatsachen bietet das Buch nichts Neues. Nach Inhalt und Ton ist das vorliegende Werk vom wissenschaftlichen Standpunkt aus zu bedauern. Darüber hinaus dürfte der Verf., selbst wenn man seine Eigenschaft als Berater der chinesischen Regierung und die allgemeine Kenntnis dieser Tatsache in der Öffentlichkeit in Rechnung stellt, auch von der propagandistischen Zielsetzung aus durch das vorliegende Werk der Sache der chinesischen Regierung kaum einen guten Dienst erwiesen haben.

Nicht unerwähnt sei, daß der Verf. das Vorwort, in dem er die Nutzanwendung der gegenwärtigen Lage für Frankreich zieht, mit der Aufforderung schließt, Frankreich habe nun eine gute Gelegenheit, die durch seinen Rivalen Deutschland aufgegebene Karte aufzunehmen.

Bürger.

Genet, Raoul: Précis de droit maritime pour le temps de guerre. T. I, Partie I. 2, II. Paris: 1937—1938. 2 Bde. (Collection de la Revue Internationale Française du Droit des Gens. N. 1. 2.)

Der Verf. gibt an Hand eines reichhaltigen Materials eine Darstellung des gesamten Seekriegsrechts. Im Rahmen seiner Darstellung erörtert Genet die einzelnen seekriegsrechtlichen Konventionen, Konventionsentwürfe, die einschlägige Literatur und insbesondere auch die einzelstaatlichen Bestimmungen. Zu den in diesem Rahmen dargelegten zahlreichen seekriegsrechtlichen Problemen nimmt der Verf. nur vereinzelt selbständig Stellung. Im ersten Teil seines Werkes, in dem das Verhältnis der Seekriegführenden zueinander behandelt wird, äußert sich der Verf. zu der Frage der Umwandlung von Handelsschiffen dahin, daß die Umwandlung von Handelsschiffen, privaten wie auch staatlichen, in Kriegsschiffe nicht nur in den Häfen und Territorialgewässern des kriegführenden Staates, sondern auch auf hoher See als zulässig anzusehen sei. Die Handelsunterseeboote sieht Genet im Gegensatz zu der von England und Frankreich im Weltkriege vertretenen Auffassung als Handelsschiffe an. Die Wasserflugzeuge will der Verf. entgegen der heute fast allgemein vertretenen Meinung entsprechend den für die Seestreitkräfte geltenden Normen behandelt wissen. Von besonderem Interesse ist, daß der Verf. entgegen der heute überwiegenden Auffassung den zur Verteidigung bewaffneten Handelsschiffen, die im übrigen durch die Tatsache der Bewaffnung nicht ihre Eigenschaft als Handelsschiffe verlören, keine Verteidigungsbefugnis gegen rechtmäßige Handlungen der Kriegführenden, wie z. B. die Anhaltung und Durchsuchung, einräumt, sondern ihnen ein Verteidigungsrecht nur gegen rechtswidrige Angriffe zubilligt. Zu der Frage des Angarienrechts äußert sich Genet dahin, daß die Ausübung des »jus angariae« nur innerhalb der eigenen Territorialgewässer des betreffenden kriegführenden Staates zulässig sei. Den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Postguts auf hoher See dehnt der Verf. im Gegensatz zu der von den Alliierten im Weltkriege befolgten Praxis auch auf den Fall aus, daß das Schiff mit dem Postgut auf hoher See angehalten und zwecks Durchsuchung in die Territorialgewässer eingebracht wird. Die im Eigentum des feindlichen Staates stehenden Handelsschiffe stellt Genet in ihrem rechtlichen Charakter, sofern sie ausschließlich Handelszwecken dienen, den Privatpersonen gehörigen Handelsschiffen gleich. Zu der Frage der Eigentumsverhältnisse an einem durch Reprise aufgebrachten Schiffe führt der Verf. aus, daß bei jeder Prisennahme von der Vermutung ihrer Rechtmäßigkeit auszugehen sei, der Prisennehmer also bis zur gegenteiligen gerichtlichen Entscheidung »maître absolu« der Prise sei. Durch die Prisennahme trete damit eine durch das spätere Prisengericht bedingte »depossessio de fait et de droit« ein. Das prisengerichtliche Urteil selbst habe bezüglich der Eigentumsverhältnisse auch nur deklarative, nicht translative Wirkung.

Im zweiten Teil seines Werkes, in dem die Beziehungen zwischen den Neutralen und den Seekriegführenden behandelt werden, sagt der Verf. über dieses Verhältnis folgendes: Der Kriegszustand als Ausnahmezustand bewirke eine Beschränkung der allen Völkerrechtssubjekten im Frieden zustehenden allgemeinen Rechte. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet seien die angeblichen »Pflichten« der Neutralen, bzw. »Rechte« der Kriegführenden lediglich als durch den Kriegsausbruch verursachte Beschränkungen der von den Neutralen bis dahin innegehabten allgemeinen Rechte anzusehen, während auf der anderen Seite die angeblichen »Rechte« der Neutralen, bzw.

»Pflichten« der Kriegführenden aus dem gleichen Grunde nur als Beschränkungen der militärischen Handlungsfreiheit der Kriegführenden zugunsten der Neutralen zu erachten seien. Im Rahmen der Behandlung des Rechts zur Aufbringung neutraler Schiffe hebt der Verf. bei der Erörterung der Kursanweisung hervor, daß die Kursanweisung als prisenrechtliches Mittel in ganz besonders weitgehendem Maße den Unterseebooten und Flugzeugen zur Vermeidung einer Zerstörung der durch diese gemachten Prisen gestattet werden müsse. Bei der Darlegung der Rechtslage der Geleitzüge wird ausgeführt, daß die neutralen Handelsschiffe, die unter dem Geleit feindlicher Kriegsschiffe fahren, ihren Rechtsschutz als neutrale Handelsschiffe verlieren und allen Angriffen der Seekriegführenden ausgesetzt sind. Die neutralen Schiffe, die unter dem Geleit neutraler Kriegsschiffe fremder Flagge fahren, stellt der Verfasser in ihrer rechtlichen Behandlung den unter dem Geleit der eigenen Flagge fahrenden neutralen Schiffen gleich. Bei der Erörterung der Blockade weist der Verf. einer Blockade auch in einem künftigen Kriege praktische Bedeutung zu, sieht aber die »Fernblockade« als völkerrechtlich unzulässig an.

Im Anhang zum zweiten Band sind die Texte der wichtigsten seekriegsrechtlichen Dokumente zusammengestellt. Aus dem Bereich des einzelstaatlichen Rechts hat der Verf. neben der Deutschen Prisenordnung von 1909 auch die Seekriegsinstruktionen der Vereinigten Staaten von 1917 und die italienischen Seekriegsnormen von 1927, die allerdings inzwischen durch die Veröffentlichung der neuen ‚legge di guerra‘ vom 8. 7. 1938 überholt sind, zum Abdruck gebracht.

Der Wert von Genets Werk liegt vor allem in der Verarbeitung des seekriegsrechtlichen Materials auch der neuesten Zeit. Hervorzuheben ist, daß bei der Darlegung der neueren Seekriegsrechtspraxis jeweils auch die im italienisch-abessinischen, chinesisch-japanischen und spanischen Konflikt praktisch gewordenen seekriegsrechtlichen Fragen bereits ihre Erörterung finden.

Schlüter.

Keith, Arthur Berriedale: The Dominions as Sovereign States. Their constitutions and governments. London: Macmillan 1938. XLV, 769 S. £ 1./5.

Dieses Buch stellt, wie im Vorwort hervorgehoben wird, eine grundlegende Überprüfung der Doktrinen dar, die Prof. Keith in seinem Werk: *The Sovereignty of the British Dominions* (1929) und in: *The Constitutional Law of the British Dominions* (1933) niedergelegt hat. Nach der Ansicht des Verf. ist jetzt die Zeit gekommen, wo eine mehr oder minder endgültige Darstellung der Stellung der Dominien möglich ist. Es ist jedoch zu hoffen — und die Zahl der Bücher, die aus der fruchtbaren Feder dieses ausgezeichneten Gelehrten stammen, sprechen dafür — daß Prof. Keith noch nicht sein letztes Wort zu diesem Thema gesprochen hat. Denn dieses Buch bringt noch keine erschöpfende Erörterung der äußeren Aspekte der Souveränität, und dem Problem der Staatsangehörigkeit sind nur 16 Seiten gewidmet. Das Verzeichnis der angeführten Entscheidungen umfaßt 17 Seiten, doch kann man kaum sagen, daß der Verf. bei dem Buch von den Entscheidungen ausgegangen ist; die Erörterung der berühmten Fälle ist nämlich knapp und in gewisser Weise unbefriedigend. Der Leser empfindet ein leises Bedauern darüber, daß die Fragen der Nationalfahnen, der Stellung der Kirche, der Ehrenbezeichnungen und des Vorrangs in gleicher Ausführlichkeit behandelt werden wie wichtigere Fragen.

13*

Prof. Keith's Buch gleicht im Format dem großen Werk Dicey's: »Law of the Constitution«, aber es wäre sowohl überheblich als auch unfair gegenüber Prof. Keith, abschätzen zu wollen, ob beiden das gleiche Gewicht zukommt. Indessen werden beide auf Jahre hinaus nebeneinander ihren Platz in der Bibliothek jedes Gelehrten finden. Deshalb ist die umfassende Konzeption des britischen Commonwealth erfreulich. Insbesondere ist seine Feststellung (S. IX) zu begrüßen, daß »if no place can be found in it for republics, then the enduring character of the Commonwealth may well be doubted«. Seine Bemerkungen über »inter-Imperial law« sind ebenfalls bemerkenswert; auf Seite 140 sagt er: »It is clear that in practice inter-Imperial disputes must be determined on much the same principles as apply to international disputes, for these, after all, rest in the main on the law of contract . . .«. Die Abschnitte über die Beziehungen der Dominien zu Indien und zum Kolonialreich sind ebenfalls von besonderem Wert.

Das Buch zerfällt in zwei Teile: die Souveränität der Dominien und die Regierung der Dominien. Der erste Teil — der nach unserer Meinung allzu kurz ist — enthält eine kurze historische Skizze, eine Erörterung der Stellung der Dominien im Völkerrecht, ein Kapitel über interne Souveränität und das Statut von Westminster, sowie allgemeine Bemerkungen über den Charakter der Beziehungen innerhalb des Empire. Der zweite Teil handelt von den Quellen des Verfassungsrechts der Dominien, der britischen Staatsangehörigkeit und den Organen der Exekutive, Gesetzgebung und Rechtsprechung in den Dominien. Dann werden getrennt die Bundesstaaten (Kanada und Australien) und die Südafrikanische Union unter dem Gesichtspunkt ihrer Struktur behandelt. Es folgen Kapitel über »Rule of Law«, auswärtige Beziehungen, Verteidigung, die Kirchen, Ehrenbezeugungen und Vorrang. Abschließend werden Dominienmandate und abhängige Länder und Zusammenarbeit im Empire erörtert.

Das Werk ist hervorragend dokumentiert, wie eben nur Prof. Keith es fertig bringt. Es ist außerdem erfreulich einfach zu lesen. Aber — obwohl es gefährlich ist, mit einem Professor des Sanskrit über die Verwendung von Ausdrücken zu streiten, möchten wir doch gegen den ständigen Gebrauch des ungebrauchlichen Ausdruckes »homologate« Einspruch erheben. Parry.

Keller, Hans Karl Ernst Ludwig: Das Recht der Völker. 1. Abschied vom „Völkerrecht“. Berlin: Vahlen 1938. 139 S. RM. 6.50.

Der Verf. sagt auf S. 114: »Seit ich über das ‚Völkerrecht‘ nachdenke, geht meine Kritik davon aus, daß es den Volksbegriff nicht kennt«. Und auf S. 20/21 erklärt er, das vorliegende Buch diene »der wissenschaftlichen Ablehnung eines solchen ‚Völkerrechts‘ im Namen der von ihm mit Stillschweigen übergangenen Völker«. Diese beiden Sätze machen Ziel und Richtung des Buches deutlich. Der Verf. tritt dem geltenden Völkerrecht mit einem bestimmten Vorstellungsbild entgegen, an dem er das Völkerrecht mißt, um es, da es dem Richtmaß nicht entspricht, zu verwerfen. Diese Art von Rechtswissenschaft nennt er auf S. 10 »eine richtende Jurisprudenz, welche das nur-positive ‚Recht‘ von der Warte der ewigen Lebensgesetze der Völker beurteilt, wenn nicht gar verurteilt.«

Das Vorstellungsbild, das der Verf. von einem echten »Recht der Völker« hat, sieht etwa wie folgt aus: Er meint, das gegenwärtig herrschende Völkerrecht habe deshalb keine Daseinsberechtigung, »weil die so bezeichnete zwischenstaatliche Rechtsordnung im Widerspruch zur natürlichen Ordnung

zwischen den Völkern stehe« (S. 23). Der Verf. erblickt dabei die innere Unzulänglichkeit des geltenden Völkerrechts nicht im konkreten Inhalt der derzeit in Geltung befindlichen völkerrechtlichen Regelungen, sondern im begrifflichen Wesen des Völkerrechts selbst, d. h. schon in seinem bloßen Dasein als Rechtsinstitut. Diesen dem geltenden Völkerrecht nach seiner Ansicht schon begriffsgemäß innewohnenden und somit von seinem institutionellen Dasein nicht zu trennenden Mangel sucht der Verf. durch die Bemerkung zu verdeutlichen, alle, die sich — sei es als Völkerrechtsleugner sei es als Völkerrechtsbejaher — mit dem Völkerrecht befaßten, stimmten darin überein, »daß sie an Staaten denken, wenn sie von ‚Völkern‘ reden« (S. 24). Während also das herrschende Völkerrecht auf die ‚Fassade ‚Staat‘« abgestellt sei (S. 80), gelte es, durch die Anerkennung oder die Proklamation eines ‚Rechts der Völker‘ »auf die entscheidende Völkerwirklichkeit unter der staatlichen Oberfläche zurückzugreifen« (S. 96). Nach einer von ihm selbst gebrachten Formulierung (S. 20 Fußnote 15) versteht der Verf. mithin »unter ‚Völkerrecht‘ (in Anführungszeichen) das etatistische Denken entsprungene, unter Recht der Völker hingegen das auf dem Volksbegriff aufgebaute Völkerrecht«. Er wirbt für den »Plan einer auf den Völkern selbst aufgebauten Friedensordnung« (S. 96), »welche von den Volksganzheiten als Völkerrechtssubjekten ausgeht« (S. 21). »Die zwischenvölkische Ordnung von morgen« (S. 25 unten) soll eine »organische Ordnung« sein (a. a. O.), das geltende Völkerrecht soll mithin durch eine »völkisch-übevölkische Friedensordnung« ersetzt werden (S. 37), die einem »organischen Weltbild« Rechnung trägt (S. 54/55).

Die für das Vorstellungsbild des Verf. wohl am meisten kennzeichnende Forderung ist also die, »den Völkern selbst Rechtssubjektivität zuzuerkennen« (S. 116). »Subjekte des ‚Rechtes der Völker‘ sind die ganzen Völker ohne Rücksicht auf staatliche Grenzziehung« (S. 100). Der Verf. geht also nicht nur von der »Einheit von Völkern über Staatsgrenzen hinweg« aus (S. 121), indem er seinem Vorstellungsbild die Ganzheit und »selbständige Wesenheit des Volkes« zugrunde legt (a. a. O.), sondern lehnt es vor allem ab, »das Volk nur im Staate als völkerrechtlich aktionsfähig anzuerkennen« (S. 128 Fußnote 46).

Wie sich der Verf. die Verwirklichung seiner Vorstellungen denkt, wie er vor allem das ‚Recht der Völker‘ mit der auch von ihm vorausgesetzten Fortexistenz der Staaten in Einklang bringen will, ist dem Buch nicht klar genug zu entnehmen. Zwar wird aus den Darlegungen des Verf. deutlich, daß er weitgehend von einem starken antistaatlichen Ressentiment beherrscht wird (vgl. z. B. S. 115: »... der tausendjährige Widersacher der Völker: der Staat«), immerhin geht aber die Ansicht des Verf. offenbar dahin, daß die ihm vorschwebende neue Völkerordnung »nicht, wie vielfach eingewendet wurde, zur völligen Ausschaltung der bestehenden Staatenordnung zu führen braucht« (S. 19, Fußnote 13 a. E.). Daß der Verf. trotz seiner etwas romantisch anmutenden Staatsgegnerschaft, wie erwähnt, augenscheinlich von der Fortexistenz der Staaten ausgeht, zeigt auch seine Stellungnahme zum Selbstbestimmungsrecht der Völker. Er erklärt den »Willen zum nationalen Staat, das sog. Nationalitätenprinzip oder Selbstbestimmungsrecht der Völker als Ausgangspunkt zur Einheit des rechtlichen Weltbildes der Völker für gänzlich ungeeignet« (S. 89). Dem Verf. mißfällt am Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker offenbar, daß dieser Grundsatz, wie der Verf. meint, »besagt, jedes Volk habe einen: seinen Staat zu beanspruchen« (S. 115). Aus einer augenscheinlichen Unterschätzung der Bedeutung von Staaten neigt der Verf. dazu, die Einordnung der Völker oder Volksteile in einen oder mehrere Staaten für nicht von

vordringlicher Wichtigkeit zu halten. Nur so ist es verständlich, wenn er sich am Revisionismus und Antirevisionismus »höchstens mittelbar« für interessiert erklärt, »da wohl Staatsgrenzen, nicht aber Völkergrenzen ‚revidiert‘ werden können« (S. 101). Immerhin will der Verf. ein Recht auf Revision wenigstens dann anerkennen, »wenn ein Staat offenbar das Recht einer fremden Volksgruppe auf Eigenleben und Selbstbehauptung verletzt« (a. a. O.). Der Verf. geht also nicht etwa davon aus, daß die ihm vorschwebende künftige Völkerordnung eine staatenlose Ordnung sein werde, vielmehr werden auch nach seiner Auffassung die Völker »in Staaten« leben, sei es in einem oder sei es auch in mehreren Staaten (S. 128 Fußnote 46). Sein Interesse gilt aber nicht dem Recht der Staaten, sondern dem Recht der Völker untereinander; ihm schwebt also ein Rechtssystem vor, das die Völker als eine über die Staatsgrenzen hinweg bestehende Lebensganzheit zu Rechtssubjekten einer neuen Völkerordnung macht.

Bei Zugrundelegung der Fortexistenz der Staaten, von der — wie gezeigt — auch der Verf. ausgeht, dürfte es — entgegen der Erwartung des Verf. — ausgeschlossen sein, daß das Völkerrecht im bisherigen Sinne, d. h. in seinem überkommenen begrifflichen Wesen, durch das vom Verf. propagierte ‚Recht der Völker‘ verdrängt werden wird. Solange es Staaten gibt, wird es vielmehr stets auch rechtliche Beziehungen zwischen den Staaten geben, und es ist lediglich eine Frage der Terminologie, ob man das Rechtsgebiet, das sich mit diesen Beziehungen befaßt, ‚Völkerrecht‘ oder vielleicht besser anders benennen sollte. Das wäre aber lediglich ein unfruchtbarer Etikettenstreit. Wenn also der Fortexistenz der Staaten mit unbedingter Notwendigkeit auch eine Fortexistenz des bisherigen Völkerrechts (seines begrifflichen Wesens, nicht auch des konkreten Inhalts der derzeitigen völkerrechtlichen Regelungen) entspricht, so kann das ‚Recht der Völker‘ nur entweder als Postulat der Völkerrechtspolitik oder als eine neben dem überkommenen Völkerrecht bestehende parallele zwischenvölkische Rechtsordnung in Betracht kommen. Ob man das ‚Recht der Völker‘ im einen oder im anderen Sinne begreift, dürfte praktisch ohne Belang sein, da jedenfalls eine Wirksamkeit des ‚Rechts der Völker‘ nur insoweit bestehen wird, als sich die letztlich wirksamen Faktoren im zwischenstaatlichen und zwischenvölkischen Raum seine Forderungen zu eigen machen. Denn was man im überkommenen Sinne Völkerrecht nennt, ist letztlich nur eine rechtliche Ordnung zwischen den wirklichen politischen Potenzen im zwischenstaatlichen und zwischenvölkischen Raum. Was von diesen zwischenstaatlich oder zwischenvölkisch wirksamen Kräften unter das Gesetz ihrer Souveränität gebeugt wird, hat stets nur einen durch diese Kräfte vermittelten Anteil an dem die wechselseitigen Beziehungen dieser Kräfte regelnden Recht. In herkömmlicher und nicht zu beanstandender Sprachweise nennt man aber jene im internationalen Raum wirksamen politischen Potenzen, die alle ihnen eingeordneten Bestrebungen und Kräfte im Verhältnis zum zwischenstaatlichen und zwischenvölkischen Leben unter das Gesetz ihrer Souveränität zu beugen verstanden haben, ‚Staaten‘. Ob sich in diesen ein geschlossenes ‚Volk‘ oder eine auf anderen Assoziationsprinzipien beruhende Macht formiert hat, ist für die Partnerschaft im internationalen Rechtsverkehr grundsätzlich ohne Belang. Das wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Mehr als anderwärts entscheidet gerade im internationalen Raum darüber, wer mitzusprechen hat, d. h. wer als Rechtssubjekt anerkannt wird, die Macht, und zwar jene Macht, die darauf beruht, daß alles, was in dem von ihr beherrschten Teil der Welt an Bestrebungen und Kräften vorhanden ist, letztlich durch sie

dem internationalen Raum gegenüber zurückgedrängt und zur Anerkennung ihrer Mittlerrolle gezwungen wird. Das aber ist gerade das Prinzip des Staates! Nichts ist so unwirklich und verfehlt, als im Staat nur eine ‚Fassade‘ zu erblicken: der Staat ist vielmehr die alle inneren Mächte zur Einheit bindende und daher im internationalen Raum allein wirksame Kraft. Was immer sich in dieser Weise, d. h. als alle inneren Bestrebungen unter seine Souveränität und Mittlerrolle beugende und nach außen ausschließlich wirksame Kraft durchgesetzt hat, ist Staat und nimmt mit der Logik der Macht als Subjekt am internationalen Rechtsverkehr teil. Auch die Teilnahme der Völker an diesem Rechtsverkehr führt m. E. nur über ihre Erstarkung zu Staaten. Es ist gewiß kein Zufall, daß der Verf. mehrfach die Diskrepanz zwischen seinen Auffassungen und der Wirklichkeit einräumen muß: Die ‚Kanzleien‘ — so bezeichnet der Verf. die verantwortlichen Träger der staatlichen Außenpolitik — »halten sich streng an die überkommenen Formen des zwischenstaatlichen Verkehrs« (S. 9), sie paktieren also nicht über die Staaten hinweg mit fremden Völkern, und auch die Staaten- und Völkerwirklichkeit und nicht zuletzt die Völkerrechtswissenschaft befindet sich im Widerstreit zu den Ideen des Verf. Man ist überhaupt versucht, das ganze Buch als eine *protestatio facto contraria* zu bezeichnen. Nicht einmal die Völker befinden sich nach dem Eingeständnis des Verf. bereits in jenem Zustand, der das von ihm propagierte System auf sie anwendbar erscheinen lassen könnte (S. 102). Aus dieser Feststellung ergibt sich auch, daß die vom Verf. in seinem ganzen Buch durchgängig an der deutschen Völkerrechtswissenschaft geübte Kritik völlig unangebracht ist. Es mag noch — als ein Bekenntnis des Verf. zum eigenen Außenseitertum — hingehen, wenn er (S. 11 unten) in ersichtlich wenig achtungsvoller Weise von den »zünftigen ‚Völkerrechts‘-Gelehrten« spricht, aber es ist kaum noch zu billigen, wenn er es der deutschen Völkerrechtswissenschaft zum Vorwurf macht, daß sie sich — statt sich seinen Ideen zugänglich zu erweisen — »in der für sie bequemsten Weise . . . für die jeweils aktuellen deutschen Forderungen (Rüstungsleichheit, Rückgliederung des Saargebietes, Rückgabe der deutschen Kolonien usw.) einsetzte« (S. 14). Es besteht nicht der geringste Anlaß, diese verdienstvolle Arbeit der deutschen Völkerrechtswissenschaft tiefer zu hängen. Überhaupt ist es für ein Buch, das die Ebene der sachlichen wissenschaftlichen Erörterungen nicht verlassen sollte, zu tadeln, den Vertretern einer Gegenansicht den Vorwurf der Bequemlichkeit sowie sonstiger Charakterschwächen zu machen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Buch eher eine Kampf- und Streitschrift als eine durchgängig sachliche wissenschaftliche Untersuchung darstellt.

Rechtsanwalt Hermann Reuß,
Dozent der Verwaltungs-Akademie Berlin.

Recueil de travaux publié à l'occasion de l'Assemblée de la Société Suisse des Juristes à Genève, du 4 au 6 septembre 1938. Genève: Georg & Cie 1938. 360 S. (Faculté de Droit de l'Université de Genève.) sfrs. 10.—.

Die Festschrift der Genfer Juristischen Fakultät enthält folgende völkerrechtliche Beiträge.

Eugène Borel schreibt über *«L'état actuel du problème de la neutralité»* (S. 57—69) und hebt unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage der Schweiz hervor, daß der Begriff der Neutralität, der in den ersten Jahren des Bestehens des Völkerbundes von einigen Juristen als abgeschafft betrachtet wurde, jetzt wieder als eine allgemein anerkannte Institution des Völkerrechts gelten muß.

Maurice Bourquin (*«Quelques réflexions sur le respect du droit dans les rapports internationaux»*, S. 83—105) hebt hervor, daß niemals so viele Verträge, Konventionen, Protokolle unterzeichnet worden seien, wie im Laufe der letzten 20 Jahre, und dennoch sei die Schwäche des Völkerrechts in unseren Tagen trotz aller dieser Bemühungen unverkennbar. Man habe sich bemüht, das Völkerrecht durch Organisation der internationalen Gerichtsbarkeit und durch Einführung des Systems der Sanktionen zu stärken. Die Gerichtsbarkeit funktioniere aber auf völkerrechtlichem Gebiet nur, soweit die Parteien sich ihr unterwerfen wollten, und die Durchführung der Sanktionen stoße auf so beträchtliche, mit ihrem Wesen verknüpfte Schwierigkeiten, daß ihre praktische Bedeutung sehr fragwürdig erscheine. Abgesehen von technischen Hindernissen, die die Erzwingung des Völkerrechts erschweren, seien es psychologische Momente, die besonders auf völkerrechtlichem Gebiet zur Wirksamkeit des Rechts wenig beitragen. Kann diesem Zustand abgeholfen werden? Der Verfasser bejaht diese Frage, hebt aber gleichzeitig hervor, daß seine Betrachtungen mehr die Politiker als die Juristen treffen müssen. Die Wirksamkeit des Völkerrechts hängt vor allem von seinem Inhalt ab. Die Schwäche der 1919 geschaffenen völkerrechtlichen Institutionen liegt darin, daß sie der sozialen Realität nicht mehr entsprechen. Das gilt wie vom Völkerbund, so auch von den Friedensverträgen überhaupt. Das Recht muß dem sich in ständiger Entwicklung befindenden sozialen Leben angepaßt werden. Wenn diese Anpassung nicht auf friedlichen Wegen vorgenommen wird, besteht die Gefahr, daß sie durch Anwendung der Gewalt geschieht: im innerstaatlichen Leben ist es dann die Revolution, im internationalen Leben — der Krieg. Die rechtzeitige Umbildung des Rechts erscheint somit als der entscheidende Faktor seiner Wirksamkeit. Wie der Verfasser selbst hervorhebt, sind die Gedanken, die er in seinem Aufsatz entwickelt, nicht neu. Aber auch bekannte Gedanken, wenn sie von einem angesehenen Völkerrechtler und in feiner Form vorgetragen werden, verdienen Aufmerksamkeit. Makarov.

Redlich, Marcellus Donald Alexander R. Baron von: The Law of Nations. With a foreword from Antonio Sanchez de Bustamante y Sirven. 2nd ed. (Phoenix, Ariz.): World League of Permanent Peace 1937. XXIII, 640 S. £ 10.—.

Der Verfasser will das tatsächlich geltende Völkerrecht an Hand gerichtlicher Entscheidungen unter ergänzender Heranziehung international anerkannter Autoren darstellen, ohne sich in Erörterungen über das Völkerrecht, wie es sein soll, einzulassen. Er stützt sich in erster Linie auf Entscheidungen amerikanischer und englischer Gerichte. Soweit er zu Problemen der Politik Stellung nimmt, geschieht dies vom Boden eines wirklichkeitsfremden Pazifismus aus. Als Beispiel seiner unkritischen Haltung sei die Bemerkung angeführt (S. 505), daß das Werk des Völkerbundes »more than miraculous« sei. Das Buch enthält eine allgemeine Einführung über das Wesen und die Quellen des Völkerrechts, die Fragen der Anerkennung von Staaten und die Geschichte der internationalen Beziehungen (Kapitel I—IV), eine eingehende Erörterung der Stellung der nach der Verfassung der Vereinigten Staaten für den Verkehr mit anderen Staaten zuständigen Organe, insbesondere der aus der bundesstaatlichen Struktur sich ergebenden völkerrechtlichen Probleme (Kapitel V—X), eine Schilderung der geschichtlichen und gegenwärtigen Stellung von Diplomaten und Konsuln (Kapitel XI—XIV) und Betrachtungen über Schiedsgerichtsbarkeit, Panamerikanismus und Prisenrecht (Kapitel XV—XIX).

Hieran schließt sich als XX. Kapitel die wörtliche Wiedergabe mehrerer Übereinkommen und Verträge an: Es handelt sich also weder um eine Gesamtdarstellung des Völkerrechts noch um ein alle wesentlichen Grundprobleme des Völkerrechts berührendes Werk. Auch wenn man berücksichtigt, daß das Buch in erster Linie für amerikanische Leser bestimmt ist, muß die Auswahl der behandelten Materien als allzu subjektiv bezeichnet werden. Die Erörterungen rein staatsrechtlicher Fragen, die mit der völkerrechtlichen Stellung der amerikanischen Union zusammenhängen (Kapitel VIII—X), nehmen einen unverhältnismäßig großen Raum ein. Annähernd die Hälfte des Buches beansprucht die Erörterung der Rechtsstellung von Diplomaten und Konsuln. Hier würde es genügt haben, wenn der Verfasser sich auf die Wiedergabe der wesentlichen völkerrechtlichen Grundsätze beschränkt hätte. Auf der anderen Seite fehlen z. B. mit Ausnahme des Prisenrechts jegliche Ausführungen über Land-, See- und Luftkriegsregeln. In einem Buch, das nach seinem Titel eine Darstellung des Völkerrechts sein soll, müßten diese Gebiete wenigstens kurz erwähnt werden.

Pfeiffer.

Rienow, Robert: The Test of the Nationality of a Merchant Vessel. New York: Columbia Univ. Press 1937. 247 S. £ 2.75.

Der Umfang des Problems wird aus den beiden ersten Kapiteln ersichtlich, die den Begriff der Nationalität eines Handelsschiffs und seinen Anwendungsbereich im Völkerrecht in Krieg und Frieden und in den Rechtsordnungen der Staaten, ja selbst in privatrechtlichen Verträgen, also die Verschiedenartigkeit der Fälle vor Augen führen, in denen an die Nationalität eines Schiffes angeknüpft wird. Die folgenden sechs Kapitel zeigen, wie sich teils aus dieser Verschiedenartigkeit der Anwendungsfälle, teils aus den besonderen Interessenlagen, teils aus den Zufälligkeiten der einzelstaatlichen Rechtsordnungen eine unübersehbare Mannigfaltigkeit der Kriterien ergibt, nach denen sich im Einzelfall die Nationalität eines Schiffes bestimmt. Die Fülle des mit großer Sorgfalt gesammelten Stoffs wird nach den wichtigsten in der Praxis in Erscheinung tretenden Anknüpfungspunkten geordnet: Erbauungsort, Staatsangehörigkeit der Besatzungsmitglieder, Nationalität des Eigentümers (die mit seiner Staatsangehörigkeit keineswegs übereinzustimmen braucht und n. M. des Verf. nur im Krieg zur Unterscheidung zwischen feindlicher und neutraler Eigenschaft eine Rolle spielt, was in einem besonderen Kapitel »Enemy Ownership« behandelt wird), Flagge, Dokumente. Ein weiteres Kapitel ist der Frage der Erstreckung des staatlichen Machtbereichs, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit auf Handelsschiffe auf hoher See und in fremden Hoheitsgewässern gewidmet. Aus der Verschiedenheit der Fragestellung ergibt sich nicht nur das Fehlen eines einheitlichen Begriffs der Nationalität eines Handelsschiffs sogar innerhalb der einzelstaatlichen Rechtsordnungen, die vom Verf. geleistete umsichtige Sammlung und Ordnung des Stoffs läßt darüber hinaus die Gründe dieser Uneinheitlichkeit und die Möglichkeiten erkennen, inwieweit sich der Natur der Sache nach eine an sich wünschenswerte Vereinheitlichung des Begriffs wenigstens für bestimmte Sachgebiete etwa durch internationale Vereinbarungen erzielen ließe. Diesem Zweck hätte es vielleicht noch mehr gedient, wenn der Stoff nicht nach Unterscheidungsmerkmalen, sondern nach Rechtsmaterien gegliedert worden wäre, wie es in dem zuletzt erwähnten Kapitel über die Erstreckung der Strafgerichtsbarkeit geschehen ist.

Strebel.

Turpin, Jean: Nouveaux Aspects juridiques de l'asile politique. Le litige hongro-yougoslave devant la Société des Nations. Paris: Maisonneuve 1937. 251 S. Frs. 35.—

Die ausschließlich auf in französischer Sprache veröffentlichte Literatur gestützte Schrift besteht aus drei Teilen, die das politische Asyl vor dem Kriege, die neuen Gesichtspunkte des politischen Asyls nach dem Kriege und der ungarisch-jugoslawische Streit vor dem Völkerbund überschrieben sind. Im ersten Teil wird das Asylrecht vom frühesten Altertum an in seiner Entwicklung von einem Schutzrecht des Verbrechers im allgemeinen zum Schutzrecht des politischen Verbrechers, von einem innerhalb des Staates wirkenden Recht zu einem lediglich zwischen den Staaten wirkenden Recht bis zu seinem fast völligen Verschwinden vor Ausbruch des Weltkrieges geschildert. Unter den neuen Gesichtspunkten des politischen Asyls betrachtet der Verfasser das von den Staaten Gruppen von Flüchtlingen gewährte Asyl. Dabei werden im einzelnen die griechischen und die bulgarischen Flüchtlinge, die russischen Flüchtlinge, die armenischen Flüchtlinge und die assyrisch-chaldäischen Flüchtlinge sowie die damit zusammenhängenden Fragen des Bevölkerungsaustausches und des rechtlichen Statuts einzelner Flüchtlingsgruppen und schließlich mit großer Parteilichkeit gegen die totalitären Staaten die italienischen und deutschen Emigranten behandelt. Zur Lösung aller mit dem Flüchtlingswesen zusammenhängenden Fragen schlägt der Verfasser die Schaffung eines unter der Kontrolle des Völkerbundes arbeitenden Oberkommissariats und den unmittelbaren Zutritt der Einzelnen zu internationalen Gerichten zum Schutz ihrer Menschenrechte vor. Der dritte Teil ist eine vom jugoslawischen Gesichtspunkt aus gegebene Darstellung des im Zusammenhang mit dem Marseiller Attentat entstandenen ungarisch-jugoslawischen Konfliktes und seiner Erledigung vor dem Völkerbund. Im Anschluß daran werden die Frage der Bekämpfung des Terrorismus und Vorschläge zu ihrer Lösung behandelt. Auburtin.

Zeitschriftenschau

Affaires Danubiennes 1938.

Hantos, Elemer: Le régionalisme économique en Europe Centrale (S. 9—26).
Gafenco, Gr.: L'Europe après l'Anschluss (S. 27—42). Der nunmehrige rumänische Außenminister beurteilt die politische Expansion Deutschlands für das Donaubecken günstig, falls sie im Wege der Verständigung und nicht im Wege der Unterwerfung erfolgt. Als logische Folge des Anschlusses sieht er ein Wiederaufleben des Gedankens des Viererpaktes, durch den gegebenenfalls die nach einer Hegemonie strebende Macht durch die drei anderen Mächte eingekreist wird.

Vranek, Juri F.: Plans proposés en vue d'une solution des problèmes de l'Europe Centrale (S. 43—55).

Dascovici, N.: Le problème du Danube après les derniers changements dans la politique européenne (S. 57—61). Verfasser befürchtet, daß die Angliederung Österreichs an Deutschland sich auf das internationale Statut der Donau nachteilig auswirken werde. Die nach dem Weltkrieg bezüglich der Donau getroffene Regelung hält er im allgemeinen für befriedigend. Er ist jedoch der Ansicht, daß eine eventuelle Neuregelung die Interessen der inzwischen zu nationalem Bewußtsein erwachten Staaten berücksichtigen müsse.

Kostanecki, Jean: La Pologne et le problème Danubien (S. 63—75).